

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

01.04.2003

8.00.00 Nr. 2

Satzung der JLU zum Studenausweis

	<i>Präsidium</i>	<i>Genehmigung HMWK</i>	<i>StAnz.</i>	<i>Seite</i>
<i>Satzung</i>	19.11.2002	14.12.2002	16.12.2002	4717

Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zum Studenausweis

vom 9. November 2002

Das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen hat am 19. November 2002 nach § 42 Abs. 7 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) i.V. mit § 4 Abs. 2 Satz 4 der „Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über das Verfahren der Immatrikulation an den Hochschulen des Landes Hessen“ (Immatrikulationsverordnung) vom 03. Dezember 2001 (GVBl. I S. 543) nach Anhörung des Studentenwerkes Gießen die „Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zum Studenausweis“ erlassen, die den Service für die Studierenden verbessern und die Hochschulverwaltung entlasten soll:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studenausweis
- § 2 Chipkarte und Datenschutz
- § 3 Art der Prozessoren und Art und Umfang der gespeicherten Daten
- § 4 Funktionen des Studenausweises als Chipkarte
- § 5 Geldbörsenfunktion
- § 6 Semesterticket
- § 7 Ausgabe des Studenausweises
- § 8 Rückmeldung, Ausweisverlängerung, Aktualisierung
- § 9 Ausweisverlust,
Ausweiserneuerung, Rückgabe
- § 10 Chipkartensperre
- § 11 Haftung, Missbrauch
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Studiausweis

Studierende werden durch ihre Einschreibung (Immatrikulation) Mitglieder der Justus-Liebig-Universität Gießen (im Folgenden: Universität). Zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft stellt die Justus-Liebig-Universität den Studierenden einen Ausweis (Studiausweis) im Sinne von § 4 der Immatrikulationsverordnung in Form einer Chipkarte aus (elektronischer Studiausweis). Der Ausweis wird im Wintersemester 2002/2003 erstmals an alle Studierenden der Universität ausgegeben.

§ 2 Chipkarte und Datenschutz

Die mit der Chipkartenherstellung und –anwendung verarbeiteten personenbezogenen Daten unterliegen dem Hessischen Datenschutzgesetz und der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten und das Verfahren der Immatrikulation an den Hochschulen des Landes Hessen in der jeweils geltenden Fassung. Daten, die im Zusammenhang mit der Chipkarte elektronisch erhoben und gespeichert werden, dürfen nicht zum Zwecke der Profilbildung zusammengeführt und ausgewertet werden. Nach der zulässigen Nutzung sind die Daten nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften zu löschen.

§ 3 Art der Prozessoren und Art und Umfang der gespeicherten Daten

(1) Auf der Chipkarte befinden sich zwei voneinander unabhängige Mikroprozessoren. Der kontaktgebundene Mikroprozessor (MC1, Kryptochip) kann nur unter Zuhilfenahme eines Chipkartenlesegerätes eingesetzt werden. Die Daten im MC1 können erst nach Eingabe einer PIN (Personal-Identification-Number) verwendet werden. Der zweite Mikroprozessor (MC2, Mifare-Chip) arbeitet kontaktlos und kann nur unter Zuhilfenahme eines speziellen Lesegerätes eingesetzt werden. Jedes dieser Lesegeräte kann nur auf die ihm zugeordneten MC2-Datensätze zugreifen.

(2) Auf der Oberfläche des elektronischen Ausweises werden sichtbar aufgebracht:

1. farbige Logos von Universität und Studentenwerk Gießen
2. Schriftzug „Studiausweis“
3. Vorname(n) und Nachname der/ des Studierenden
4. Passbild der/ des Studierenden
5. eine eindeutige Ausweisnummer (Identnummer) inklusive Matrikelnummer
6. der Barcode der Identnummer
7. die Gültigkeitsdauer des Ausweises
8. ggf. einen Aufdruck, dass der Ausweis zugleich als Semesterticket gilt.

(3) Im Datenspeicher des kontaktgebundenen Mikroprozessorchips (MC1), der als elektronischer Studiausweis dient, werden folgende Daten gespeichert:

1. Vorname(n) und Name der/ des Studierenden
2. die Identnummer
3. technische Kennzeichen:
 - (a) der Kryptographische Schlüssel („geheimer Schlüssel“) zur Identnummer
 - (b) das Zertifikat („öffentlicher Schlüssel“) zur Identnummer
 - (c) PIN (Personal-Identification-Number, persönliche Geheimzahl) und PUK (Personal-Unblock-Key zum Entsperren der Karte)
 - (d) eine kryptographische Kennzahl zur Erzeugung von Einmalpasswörtern

(e) Technische Prozessordaten.

(4) Im Datenspeicher des kontaktlosen Mikroprozessorchips (MC2) werden folgende Daten gespeichert:

1. die eindeutige Ausweis-/Identnummer
2. eine elektronische Geldbörse
3. ein Zähl- bzw. Abrechnungsspeicher für Fotokopierdienste
4. der Inhaberstatus (Studierende/r, Beschäftigte/r usw.)
5. Gültigkeitsdauer des Ausweises
6. Technische Prozessordaten

§ 4 Funktionen des Studiausweises als Chipkarte

(1) Der Studiausweis in Form der Chipkarte dient als

1. optischer Studiausweis
2. elektronischer Studiausweis
3. elektronische Geldbörse im Bereich der Universität und des Studentenwerks Gießen für bargeldlose Bezahlung von Kleinbeträgen
4. Zahlungsmittel bei Kopierdiensten innerhalb der Universität
5. Benutzerausweis für das Bibliothekssystem
6. Berechtigungsnachweis für das Semesterticket
7. Berechtigungsnachweis für den Zugang aus dem Internet (Anwendung der elektronischen Signatur)
8. Identitätsnachweis zum Signieren von E-Mail
9. Berechtigungsnachweis zur Nutzung von Diensten, Geräten und Räumen

(2) Mit dem elektronischen Studiausweis können folgende Verwaltungsfunktionen in Selbstbedienung ausgeführt werden:

- Ansicht der nach § 2 Abs. 2 Immatrikulationsverordnung erhobenen Daten und Adressänderungen in der Studierendenverwaltung
- Ausdruck von Studienbescheinigungen
- Rückmeldungen
- Anträge auf Beurlaubung oder Exmatrikulation
- Dateneinsicht und Änderung einzelner Daten in der Prüfungsverwaltung, sofern diese mit Hilfe der zentralen Prüfungsverwaltung elektronisch erfolgt.

(3) Die vorstehend genannten Verwaltungsfunktionen der Chipkarte können zum Teil erst dann genutzt werden, wenn die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen und Dienste geschaffen worden sind.

§ 5 Geldbörsenfunktion

(1) Die auf dem Studiausweis MC2 eingerichtete Geldbörse kann als kontoungebundene Geldkarte zur bargeldlosen Zahlung von Kleinbeträgen bei Einrichtungen der Universität und beim Studentenwerk Gießen genutzt werden. Die Verarbeitung der Zahlungsvorgänge erfolgt pseudonym beim Studentenwerk Gießen als Systembetreiber, d.h. Buchungen werden unter der Kartenseriennummer, nicht aber unter der Personenkennung vorgenommen.

(2) Die Geldbörse kann nur bis zu einem festgelegten Maximalbetrag in Höhe von 100 Euro aufgeladen werden.

(3) Der Systembetreiber zahlt am Ende der Nutzungszeit Restbeträge ab 5 Euro in bar aus. Nach der Barauszahlung ist die Geldbörse gesperrt und kann nicht weiter genutzt werden.

§ 6 Semesterticket

Der Studenausweis wird grundsätzlich mit Semesterticketberechtigung ausgestellt. Beantragt eine Studierende oder ein Studierender die Rückzahlung des Beitrages für das Semesterticket bei der Studentenschaft, ist nach Genehmigung des Antrags der Studenausweis für das laufende Semester durch Entfernung des Semesterticketaufdrucks in einem der von der Universität aufgestellten Spezialdrucker (sog. TRW-Drucker) zu aktualisieren. Die Rückzahlung des Semesterticketbeitrages erfolgt anschließend durch die Studentenschaft.

§ 7 Ausgabe des Studenausweises

(1) Der Studenausweis wird vom Studentensekretariat der Universität ausgegeben.

(2) Für den Chipkartenausweis muss die oder der Studierende ein geeignetes Lichtbild abgeben und einen Pfandbetrag in Höhe von einmalig 15 Euro hinterlegen. Dieser Betrag ist mit dem Semesterbeitrag einzuzahlen. Eine Verzinsung des Pfandbetrages erfolgt nicht.

(3) Die Ausgabe der Chipkarte an die Studierenden erfolgt nur persönlich gegen Empfangsbestätigung zusammen mit einem PIN-Brief. Dieser enthält die zu dem Studenausweis als Chipkarte gehörige Start-PIN, die PUK und eine Sperrkennung. Bei der Übergabe ist ein geeigneter Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass) als Identitätsnachweis vorzulegen.

(4) Für die Zeit bis zur Fertigstellung der Chipkarte erhalten die Studierenden nach der Einschreibung einen vorläufigen zeitlich befristeten Studenausweis in Papierform. Dieser gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Der vorläufige Ausweis ist bei der Übernahme der Chipkarte zurückzugeben.

(5) Der vorläufige Ausweis und der Studenausweis als Chipkarte sind Eigentum der Universität.

§ 8 Rückmeldung und Ausweisverlängerung

Der Studenausweis ist nur bis zum Ablauf des aufgedruckten Datums gültig. Nach der Rückmeldung wird das Gültigkeitsdatum an einem der TRW-Drucker durch die Studierende oder den Studierenden selbst aktualisiert.

§ 9 Ausweisverlust, Ausweiserneuerung, Rückgabe

(1) Der Verlust des Studenausweises ist der Universität unverzüglich anzuzeigen. Der Studierende kann unter Angabe der im PIN-Brief angegebenen Sperrkennung die Sperre telefonisch oder elektronisch vornehmen lassen. Anderenfalls ist die Sperre schriftlich – auch per Telefax – zu beantragen.

(2) Bei Ausweisverlust wird erst ein neuer Studenausweis als Chipkarte erstellt, wenn für die neue Chipkarte der Pfandbetrag in Höhe von 15 Euro sowie die Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei der Universität eingezahlt wurden. Die Höhe der Ausstellungsgebühren richten sich nach der

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 20. Juni 2000 (GVBl. I, S. 317) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Kosten der Neuausstellung für einen unbrauchbar gewordenen Studiausweis trägt die Universität, sofern der Austausch allein wegen eines technischen Defekts erfolgt und der Anlass zur Neuausstellung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Hat der oder die Studierende den Anlass zur Neuausstellung zu vertreten (unzulässige mechanische Beanspruchung, starke Verschmutzung oder sonstige unsachgemäße Behandlung oder Aufbewahrung) wird entsprechend Abs. 2 das Pfand sowie die Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises erneut erhoben.

(4) Ein neuer Studiausweis als Chipkarte kann erst ausgestellt werden, wenn die bisherige Karte endgültig gesperrt wurde. Nach der endgültigen Sperrung bis zur Neuausstellung kann entsprechend § 7 Abs. 4 ein vorläufiger Studiausweis in Papierform erstellt.

(5) Wird der Studiausweis als Chipkarte bei der Exmatrikulation nicht zurückgegeben, verfällt der Pfandbetrag mit Ablauf eines Jahres nach der Exmatrikulation. Mit Verfall des Pfandbetrages geht das Eigentum an dem Ausweis auf die Studierende oder den Studierenden über.

§ 10 Chipkartensperre

(1) Die Studierenden sind - abgesehen von den Fällen des Ausweisverlustes - auch dann verpflichtet, die Chipkarte unverzüglich sperren zu lassen, wenn der PIN-Brief oder die PUK nicht vertrauenswürdigen Dritten bekannt werden.

(2) Die Sperrung kann temporär oder endgültig erfolgen. Eine temporäre Sperrung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen von der oder dem Studierenden unter Einsatz der Karte wieder rückgängig gemacht werden. Nach Ablauf der Frist wird aus einer temporären Sperre eine endgültige Sperre. Von der temporären Sperre werden der Zugang zum Bibliothekssystem, den HRZ-Servern sowie zu Räumen erfasst, jedoch nicht die allein auf der elektronischen Signatur basierenden Funktionen wie das Signieren von Dateien oder Mails.

(3) Die Sperre betrifft sowohl Anwendungen mit den kontaktbehafteten MC1-Prozessorchip als auch solche mit dem kontaktlosen MC2-Prozessorchip. Die elektronische Geldbörse bleibt aus technischen Gründen von der Sperre ausgenommen.

§ 11 Haftung, Missbrauch

(1) Die zur Authentifizierung im kontaktgebundenen Chip MC1 eingesetzte Verfahrenstechnik (Public-Key-Infrastructure, elektronische Signatur) wird im internen Hochschulbetrieb unter Einschluss des Internets für beide Seiten – die Universität und den Studierenden – verbindlich eingesetzt. Eine Haftung der Universität für im internen und externen Einsatz entstandene Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde von Beschäftigten oder anderen Beauftragten der Universität vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

(2) Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 gilt auch für die beim MC2 eingesetzte Mifare-Technik. Droht der Verlust des aufgeladenen Geldbetrages aus technischen Gründen, kann der oder die Studierende beim Studentensekretariat die Bekanntgabe der Mifare-Prozessorkennung schriftlich beantragen. Das Studentenwerk Gießen wird anhand der ihm daraufhin mitgeteilten Prozessorkennung den auf dem Konto zur Mifare-Kennung noch vorhandenen, als sicher geltenden Geldbetrag auszahlen und die elektronische Geldbörse unbrauchbar machen. Darüber hinaus besteht kein Ersatzanspruch bei Verlust oder Teilverlust des Geldbetrages.

(3) Werden Unregelmäßigkeiten im Bereich der elektronischen Geldbörse festgestellt, kann das Studentenwerk die elektronische Geldbörse bis zur Klärung sperren.

(4) Wird ein Missbrauch des Studiausweises als Chipkarte vermutet, kann die Universität die Chipkarte sperren. Hiervon sind die Hochschulleitung und die oder der Studierende unverzüglich zu informieren.

Satzung der JLU zum Studiausweis	01.04.2003	8.00.00 Nr. 2	S. 6
----------------------------------	------------	----------------------	------

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 19. November 2002

Prof. Dr. Stefan Hormuth
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen